

Preisblatt der Stadtwerke Bad Windsheim (Stromnetz)

gültig ab 01.01.2023



Alle genannten Beträge verstehen sich zzgl. der im Abrechnungszeitraum geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

1. Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

1.1 Netznutzung

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise:

| Jahresleistungspreissystem | Jahresbenutzungsdauer | | Jahresbenutzungsdauer | |
|----------------------------|-----------------------|---------------|-----------------------|---------------|
| | < 2500 h pro Jahr | | > 2500 h pro Jahr | |
| | Leistungspreis | Arbeitspreis | Leistungspreis | Arbeitspreis |
| | in € pro KW und Jahr | in Ct pro kWh | in € pro KW und Jahr | in Ct pro kWh |
| Mittelspannung (MS) | 15,37 | 5,79 | 147,48 | 0,51 |
| Umspannung (MS/NS) | 14,03 | 6,65 | 172,37 | 0,32 |
| Niederspannung (NS) | 15,15 | 7,37 | 134,95 | 2,58 |

Preise für das **Monatsleistungspreissystem** und die **Netzreservekapazität** erhalten Sie auf Anfrage.

1.2 Blindarbeit

Der Netzkunde hat an seinem Netzanschlusspunkt zum Netz der Stadtwerke Bad Windsheim den vorgegebenen $\cos \phi$ von 0,9 bis 1,0 einzuhalten.

Der Teil der Blindarbeit außerhalb dieses Bereiches wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

| Entgelt für Blindstrom | Preis |
|---|-----------------|
| | in Ct pro kVarh |
| Eine Verrechnung erfolgt für die Blindarbeit, die monatlich über 50 % ($\cos \phi < 0,9$) der Wirkarbeit hinaus bezogen wird. | 1,07 |

1.3 Messstellenbetrieb inkl. Messung

Für den Einbau, Betrieb und Wartung aller Komponenten von Messeinrichtungen sowie die monatliche Messdienstleistung durch den Netzbetreiber werden folgende Preise in Rechnung gestellt:

| Messeinrichtungen | | Preis |
|------------------------------|--|---------------|
| | | in € pro Jahr |
| Mittelspannung (MS) | 1/4 - h - Lastgangzähler mit Fernauslesung | 620,00 |
| | zzgl. Stromwandlersatz bei Bedarf | 150,00 |
| Umspannung (MS/NS) | 1/4 - h - Lastgangzähler mit Fernauslesung | 500,00 |
| | zzgl. Stromwandlersatz bei Bedarf | 25,00 |
| Niederspannung (NS) | 1/4 - h - Lastgangzähler mit Fernauslesung | 500,00 |
| | zzgl. Stromwandlersatz bei Bedarf | 25,00 |
| Summationsgerät (bei Bedarf) | Standardeinrichtung | 440,00 |
| | zzgl. je Impuls-Relais für Summationsgerät | 20,00 |

1.4 Sonderleistungen

Die Preise für Leistungen, welche über die oben aufgeführten Leistungen hinausgehen, erhalten Sie auf Anfrage.

2. Zählpunkte ohne registrierende Leistungsmessung (Standardlastprofil, SLP)

2.1 Netznutzung

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise:

| Netznutzungspreise | Grundpreis | Arbeitspreis |
|---|---------------|---------------|
| | in € pro Jahr | in Ct pro kWh |
| Standardkunden | 50,00 | 7,28 |
| Speicherheizungen | --- | 2,75 |
| sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, z.B. Wärmepumpe | --- | 2,75 |

2.2 Messstellenbetrieb inkl. Messung

Für den Einbau, Betrieb und Wartung aller Komponenten von Messeinrichtungen sowie die Messdienstleistung durch den Netzbetreiber werden folgende Preise in Rechnung gestellt:

| Messeinrichtungen | Preis je Messeinrichtung |
|--|-----------------------------|
| | in € pro Jahr |
| Eintarifzähler | 12,60 |
| Zweitarifzähler | 20,17 |
| Zweitarif-Zweirichtungszähler | 35,63 |
| elektronischer Wandlerzähler | 50,42 |
| Prepaymentzähler | 56,64 |
| Tarifschaltgerät | 14,62 |
| Telekommunikationskomponente (z. B. Modem) | 50,00 |
| moderne Messeinrichtungen | 16,81 |
| NS-Stromwandlersatz | 25,00 |
| M-Bus-Modem | 12,18 |
| Powerline-Modem | 12,18 |
| zusätzliche Zählerwerterfassung auf Kundenwunsch | 25,21 |

Die Messdienstleistung erfolgt bei Standardlastprofilkunden per Kundenselbstablesung mittels Ablesekarte oder durch selbstständiger Eingabe in unserem Online-Kundenportal unter www.sw-bw.de.

2.3 Sonderleistungen

Die Preise für Leistungen, welche über die oben aufgeführten Leistungen hinausgehen, erhalten Sie auf Anfrage.

2.4 Jahresmehr-/Jahresminderungen

Die Mehr-/Minderungen gem. § 13 Abs. 2 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) ergeben sich bei einer Entnahmestelle mit Standardlastprofil (SLP) oder temperaturabhängigem Lastprofil (TLP) aus der Differenz zwischen der auf Basis einer Prognose vom Lieferanten für die Entnahmestelle eingespeisten Energie und der an der Entnahmestelle tatsächlich entnommenen Energie.

Die Mehr-/Mindermenge rechnet der Netzbetreiber mit dem Kunden mit einheitlichen Preisen auf der Grundlage monatlicher Marktpreise ab. Die veröffentlichten Preise für Mehr-/Minderungen finden Sie unter

<http://netze.sw-bw.de/strom/veroeffentlichungen/mehr-minderungen-preise.html>.

3. Konzessionsabgabe

Die genannten Abgaben sind die zulässigen Höchstsätze nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 (zuletzt geändert durch Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 1. November 2006) und den Konzessionsverträgen mit der Stadt Bad Windsheim.

Gem. Konzessionsabgabenverordnung gelten grundsätzlich alle Stromlieferungen in der Niederspannung als Lieferungen an Tarifikunden. Bei Stromlieferungen in höheren Spannungsebenen ist der niedrigere Preis für Sondervertragskunden anzuwenden.

Der Sondervertragskundenpreis kommt bei Lieferungen in der Niederspannung nur zur Geltung, wenn die gemessene Leistung des Netzkunden in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW überschreitet und der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh beträgt.

Der Schwachlasttarif gilt für Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs geliefert wird.

Eine Befreiung von der Konzessionsabgabe ist möglich, wenn der Netzkunde die Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 KAV nachweist.

| Konzessionsabgabe | Preis |
|----------------------|---------------|
| | in Ct pro kWh |
| Sondervertragskunden | 0,11 |
| Tarifikunden | 1,32 |
| Schwachlast | 0,61 |

4. Gesetzliche Umlagen

Zusätzlich zu den oben angegebenen Preisen erhebt der Gesetzgeber verschiedene Umlagen, welche zusätzlich auf die Netznutzungsentgelte aufgeschlagen werden.

| Übersicht Umlagen | | Umlage |
|----------------------|---|--------------------------------|
| | | in Ct pro kWh |
| KWKG-Umlage | gemäß §§ 26 bis 27d Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in Verbindung mit Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) Weitere Informationen unter: https://www.netztransparenz.de/KWKG/KWKG-Umlagen-Uebersicht Für privilegierte Letztverbräuche gelten Sonderregelungen und Mitteilungspflichten. | 0,357 |
| § 19 StromNEV-Umlage | gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) Weitere Informationen unter: https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage/-19-StromNEV-Umlagen-Uebersicht Für privilegierte Letztverbräuche gelten Sonderregelungen und Mitteilungspflichten. | 0,417 0,050 *) 0,025 **) |
| Offshore-Netzumlage | gemäß § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) Weitere Informationen unter: https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Netzumlage/Offshore-Netzumlagen-Uebersicht Für privilegierte Letztverbräuche gelten Sonderregelungen und Mitteilungspflichten. weitergegeben. | 0,591 |

* Für den 1.000.000 kWh übersteigenden Letztverbrauch

Letztverbrauchergruppe B' (sofern nicht Letztverbrauchergruppe C')
Zur Beanspruchung der privilegierten Letztverbrauchergruppen B' und C' gelten Voraussetzungen und Mitteilungspflichten des Letztverbrauchers gegenüber dem Netzbetreiber.

** Für den 1.000.000 kWh übersteigenden Letztverbrauch

Letztverbrauchergruppe C' (stromkostenintensive Unternehmen mit Nachweis)
Zur Beanspruchung der privilegierten Letztverbrauchergruppen B' und C' gelten Voraussetzungen und Mitteilungspflichten des Letztverbrauchers gegenüber dem Netzbetreiber.

Die angegebenen Preis- und Mengenangaben basieren auf der Veröffentlichung durch die Übertragungsnetzbetreiber auf der Internetseite

<https://www.netztransparenz.de>